Teltow, den 2. October 1867.

Teltower Kreisblatt.

№ 40. 12. Jahrg.

Dies Blatt erscheint jeden Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämmtliche Königl. Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10½ Sgr.

Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzeile oder deren Raum 1 Sgr.

Agenturen:

Trebbin: Agent Habich.
Cöpenick: Rathmann Liese.
Zossen: Kaufmann W. Müller.
Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.
Königs-Wusterhausen: Kaufmann Waldemar Hoppe.
Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Grosse. Rosstr. 1a

Amtliches.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 22. d. Mts. das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden ist, sollen **die Neuwahlen zum Abgeordnetenhause sobald als möglich** stattfinden.

Behufs Vorbereitung der Wahlen muß zunächst mit der Anfertigung der Urwähler-Listen vorgegangen werden. Den Magisträten und Ortsvorständen werden zu dem Ende die betreffenden gedruckten Formulare diesseits per Couvert zugesandt werden, um darnach sofort die Urwähler-Listen für ihre Gemeinden resp. Verwaltungs-Bezirke aufzustellen.

Hierbei sind insbesondere die Vorschriften der §§. 8. und 15. der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Wahl der Abgeordneten (Ges.-Samml. pro 1849 S. 205 et seq.) zu beachten, wonach jeder **selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler ist, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält** — und also auch in der Urwähler-Liste namentlich zu verzeichnen ist.

Anlangend die Reihenfolge, in welcher diese Verzeichnung der Urwähler vorzunehmen ist, so wird solche durch die Höhe der von denselben zu entrichtenden Steuern bestimmt. Es muß also derjenige, welcher den höchsten Steuersatz zahlt, zuerst sodann derjenige welcher den zunächst höchsten Satz zahlt u. s. w. verzeichnet werden; falls aber der Steuersatz bei mehreren Urwählern eine gleich hohe Summe beträgt, so sind die Namen derselben nach dem Alphabet in die Liste aufzunehmen.

Bei denjenigen Urwählern, welche gar keine Steuern entrichten ist der §. 5. des Reglements zu der oben genannten Verordnung vom 31. Mai 1849 maßgebend, wonach steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, der Behörde, welche die Urwähler-Liste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben müssen, steuerfreie Urwähler aber, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt werden.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß die solchergestalt gefertigten Urwähler-Listen gegenwärtig noch nicht, sondern erst nach dem Eintritt der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltermins öffentlich ausgelegt und hierauf event. nach erfolgter Berichtigung als festgestellt erachtet werden können. Es sind daher die qu. Listen vorläufig zurückzuhalten und wird seiner Zeit wegen der Auslegung derselben sowie wegen Anfertigung der Abtheilungs-Listen die erforderliche Anweisung noch ergehen.

Schließlich kann ich nicht unerwähnt lassen, daß bisher bei Aufstellung der Urwähler-Listen die Bestimmungen über die dabei zu beobachtende Reihen-Folge in vielen Fällen unbeachtet gelassen sind und daß deshalb die hier vorgenommene Prüfung resp. Berichtigung der Urwähler-Listen, welche unumgänglich nothwendig war, wenn die Abtheilungs-Listen richtig aufgestellt werden sollten, mit bedeutenden Mühen und vielem Zeitaufwande verknüpft gewesen ist.

Da diese Arbeit meine Büreaukräfte übersteigt, so müßte ich nunmehr, sobald sich ergiebt, daß die Urwähler-Listen nicht richtig aufgestellt worden, diese auf Kosten der Betreffenden per Expressen zur sofortigen Umarbeitung zurücksenden. Dies zu vermeiden, wollen sich die mit Aufstellung der Urwähler-Listen betrauten Behörden und Beamten besonders angelegen sein lassen.

Teltow, den 28. September 1867. **Der Landrath.** Frhr. von Gayl.